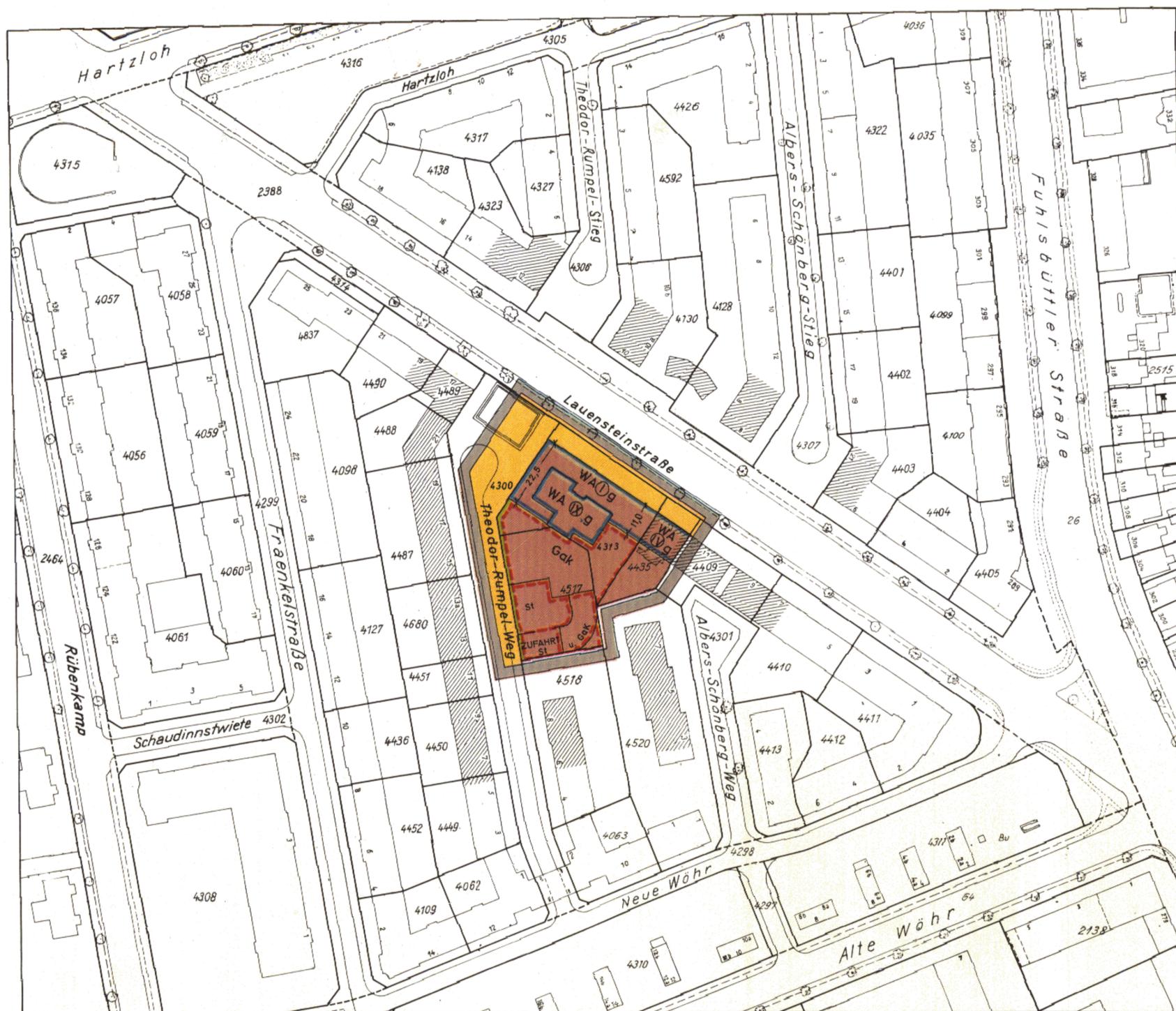
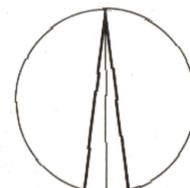


BEBAUUNGSPLAN BARMBEK - NORD 28



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 
- BAUGRENZE 
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE 
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND  z.B. IX
- GESCHLOSSENE BAUWEISE  g
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE  St
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE  Gak
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN 
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN 



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 19. August 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BARMBEK - NORD 28

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 429

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landsplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 34 10 08

Feldvergleich vom Febr. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

(KBl.6440; B.31/N)

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Archiv Nr. 23 406 A

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 13

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 13 für den Geltungsbereich Bebelallee — Wilhelm-Metzger-Straße — Alsterdorfer Straße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist ringsum um mindestens 1,25 m zurückzusetzen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. August 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 28

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 28 für den Geltungsbereich Theodor-Rumpel-Weg — Lauensteinstraße —

Südost- und Südgrenze des Flurstücks 4435 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4517 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 429) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. August 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 23

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 23 für den Geltungsbereich Georg-Wilhelm-Straße — Reinstorfweg — über die Flurstücke 2041 und 2040 der Gemarkung Wilhelmsburg